

**Cottbuser Schriften zu Hochschulpolitik
und Hochschulrecht**

3

Walther Ch. Zimmerli/Lothar Knopp (Hrsg.)

Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre – was heißt das nach Bologna?

Tagungsband zum Symposium im Rahmen
der Festwoche 20 Jahre BTU Cottbus

20  JAHRE
BTU COTTBUS

1991-2011



Nomos

copyright nomos

**Cottbuser Schriften zu Hochschulpolitik
und Hochschulrecht**

herausgegeben von

Prof. Dr. Dr. h.c. Lothar Knopp
Prof. Dr. Dr. h.c. Franz-Joseph Peine
Prof. Dr. Konrad Nowacki
Wolfgang Schröder

Band 3

Prof. Dr. habil. Walther Ch. Zimmerli, DPhil. h.c.
(University of Stellenbosch)/
Prof. Dr. Dr. h.c. Lothar Knopp (Hrsg.)

Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre – was heißt das nach Bologna?

Tagungsband zum Symposium im Rahmen
der Festwoche 20 Jahre BTU Cottbus

20  JAHRE
BTU COTTBUS
1991-2011



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8329-6813-7

1. Auflage 2012

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2012. Printed in Germany. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

copyright nomos

Vorwort

Der Bologna-Prozess, offiziell nach der Unterzeichnung der Bologna-Erklärung vom 19. Juni 1999 in Gang gesetzt, hat bis heute vielfältige und teilweise sehr kontrovers geführte Diskussionen sowie eine durchaus beachtliche Literatur – nicht nur im Hochschulbereich – provoziert.

Der vorliegende 3. Band der Cottbuser Schriften zu Hochschulpolitik und Hochschulrecht enthält die Vorträge und Diskussionsbeiträge des Symposiums vom 15. und 16. Juni 2011 im Rahmen der Festwoche „20 Jahre BTU“ (Brandenburgische Technische Universität Cottbus) zu dem Thema „Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre – was heißt das nach Bologna?“, wobei ein Schwerpunkt auf der Betrachtung der Entwicklung des Reformprozesses und seiner Instrumentarien im Kontext von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG liegt.

Renommierte Referentinnen und Referenten aus Wissenschaft und Praxis haben die Thematik mit ihren verschiedenen Facetten aus ihren jeweiligen Blickwinkeln beleuchtet und fruchtbare Diskussionen geführt. Mögen die abgedruckten Beiträge nicht nur das Anliegen der Referentinnen und Referenten verdeutlichen, sondern auch gewichtiger und weiterführender Teil der nicht versiegenden Diskussion um den Bologna-Prozess, dessen Umsetzung und Folgen werden!

Abschließend möchten wir hier herzlich danken: Frau Maike Ohlsen (persönliche Referentin des Präsidenten) für die Koordination der Vorträge und Ablaufgestaltung des Symposiums, Frau Ass. jur. Janine von Kittlitz und Herrn Ass. jur. Alexander Tappert für die redaktionelle Bearbeitung und druckfertige Gestaltung des Tagungsbandes sowie Frau Claudia Tippmann für die technische Bearbeitung der Diskussionsbeiträge und Vorträge (alle Zentrum für Rechts- und Verwaltungswissenschaften).

Cottbus, im Oktober 2011

Walther Ch. Zimmerli, Lothar Knopp

Inhalt

Vorwort	5
Inhalt	7
<i>Walther Ch. Zimmerli</i> Begrüßung am ersten Symposiumstag	11
<i>Johanna Hey</i> 12 Jahre Bologna-Reformen: Wie muss Bologna 2.0 aussehen?	15
Diskussion	25
<i>Herrmann Lübbe</i> Wissenschaftsfreiheit und Wahrheitsinteresse	31
<i>Christian Tauch</i> Hochschulen zwischen Diversifizierung und Standardisierung – wie geht es weiter?	47
<i>Klaus Landfried</i> Innovation durch Hochschulen?	59
<i>Klaus Stern</i> Die Freiheit der Kunst und der Wissenschaft als Grundlage der Kulturstaatlichkeit	69
Diskussion	85
<i>Marek Bojarski</i> Introduction	89

<i>Ryszard Cach</i> Bologna Reform Process in Polish Higher Education – Wroclaw University as an Example	91
<i>Lothar Knopp</i> Begrüßung am zweiten Symposiumstag	103
<i>Gerhard Wiegleb</i> Die Bologna-Reform – Anspruch und Wirklichkeiten	105
Diskussion	127
<i>Christoph Leyens</i> Forschung im Wandel	131
Diskussion	143
<i>Walther Ch. Zimmerli</i> Symmetrie und Asymmetrie von Rechten und Pflichten: Art. 5 Abs. 3 GG nach Bologna	149
Diskussion	163
<i>Klaus Herrmann</i> Hochschulprüfungen nach Bologna	169
Diskussion	189
<i>Lothar Knopp</i> Akkreditierung im verfassungsrechtlichen Zwielficht	197
Diskussion	213

<i>Lothar Knopp</i> Schlussworte	215
Herausgeber- und Autorenverzeichnis	217

Der Beitrag beschreibt die Auswirkungen des Bologna-Prozesses auf die Hochschulprüfungen, insbesondere der Modularisierung des Studiums und der Einführung von Leistungspunktsystemen. Anhand aktueller Gerichtsentscheidungen wird aufgezeigt, welche Spielräume Hochschulen bei der Ausgestaltung von Studien- und Prüfungsordnungen noch immer haben und welche Einschränkungen die Studierenden im Interesse einer Straffung der Hochschulausbildung und einer verstärkten Qualitätsauslese hinzunehmen haben.

1. Modularisierung und Leistungspunkte als neue Ecksteine der äußeren Studienorganisation

1. Modularisierung

Während im Text des Brandenburgischen Hochschulgesetzes¹ das Wort „Modularisierung“ nicht und das Wort „Modul“ nur einmal (§ 8 Abs. 8 BbgHG) auftaucht², treffen §§ 5 ff. der aufgrund § 21 Abs. 5 Satz 2 BbgHG erlassenen Hochschulprüfungsverordnung³ konkrete Vorgaben zur Ausgestaltung des Studiengangs, insbesondere zur Modularisierung des Lehrangebots.⁴ Nach §§ 5 Abs. 3, 7 Abs. 2 HSPV sind die Studienmodule durch studienbegleitende Prüfungen abzuschließen und die Leistungen der Studierenden mit einer Note zu bewerten. Nur bei überwiegend praktischen Abschnitten kann die Leistungsbewertung auf die

- 1 Gesetz über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 18.12.2008, GVBl. I, S. 318, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2010, GVBl. I, Nr. 35.
- 2 Vgl. zur Modularisierung der pädagogischen Studiengänge § 5 a Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über die Ausbildung und Prüfung für Lehrämter und die Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern im Land Brandenburg (Brandenburgisches Lehrerbildungsgesetz – BbgLeBiG) vom 25.6.1999, GVBl. I, Nr. 13, S. 242, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.4.2009, GVBl. I, Nr. 4, S. 26, 59.
- 3 Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 7.6.2007, GVBl. II, S. 134, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.6.2010, GVBl. II, Nr. 33.
- 4 Allg. zur Modularisierung: *Niehues/Fischer*, Prüfungsrecht, 5. Aufl. 2010, Rn. 117 m.w.N.

Attribute „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ beschränkt werden. Die Benotung der in einzelnen Modulen erbrachten Leistungen (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 2 HSPV) ist auf einer Skala von 1 bis 5 möglich.⁵ Im Abschlusszeugnis sind die Noten der Einzelmodule auszuweisen, die in das Abschlusszeugnis eingehen (§ 7 Abs. 2 Satz 1 HSPV).

Unter der Modularisierung wird im Wesentlichen die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu einem Modul verstanden. Ein Modul stellt eine zeitlich begrenzte (1 bis 2 Semester) in sich abgeschlossene und abprüfbare, methodisch und inhaltlich zusammenhängende sowie mit Leistungspunkten versehene Studieneinheit dar.⁶ Mit der Modularisierung des Studiensystems verbanden die Kultusminister- und die Hochschulrektorenkonferenz die Erwartung einer Effizienzsteigerung der Lehre sowie die Absicht, die internationale Mobilität der Studierenden zu fördern.⁷ Für die Unterteilung der Studienangebote in Module gab das Sächsische Wissenschaftsministerium deutlich formulierte Empfehlungen.⁸

„Um eine Modularisierung erfolgreich im Sinne der anzustrebenden Qualitätssicherung und -verbesserung durchführen zu können, ist ein Umdenken hinsichtlich der Herangehensweise an Strukturierungen und Gliederungen von Studienabläufen unerlässlich. Alt-hergekommene Strukturen müssen aufgebrochen und neu geordnet werden, um eben nicht eine die Qualität mindernde oberflächliche Umetikettierung der Studienangebote vorzunehmen, sondern eine Qualitätssicherung und Verbesserung zu erreichen.“

Schon in den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz⁹ wurde gefordert, dass Module grundsätzlich mit Prüfungen abgeschlossen werden, auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden können.¹⁰ Art und Umfang der Prüfungsleistungen müssten schon bei der Modulbeschreibung geklärt werden. Der Hochschule verbleibe die Möglichkeit, Praxis- und Theorieleistungen der Prüflinge nicht zu benoten, sondern die Modulprüfung nur als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ auszuweisen.¹¹

5 Vgl. KMK-Beschluss vom 15.9.2000 in der Fassung vom 22.10.2004.

6 Arbeitshilfe des Sächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur zum Bologna-Prozess (Oktober 2004), 1.

7 KMK-Beschluss vom 24.10.1997 bzw. HRK-Beschluss vom 7.7.1997.

8 Arbeitshilfe des SMWK (o. Fn. 6), 2.

9 Vgl. KMK (o. Fn. 5).

10 Vgl. auch HRK, Bologna-Reader III, 61; *Mandler*, Gestufte Studiengänge und Hochschulreform, 2005, Münster, 87.

11 Vgl. HRK (o. Fn. 10), 58.

2. Leistungspunktsystem

§ 22 Abs. 3 BbgHG schreibt zum Nachweis von Prüfungs- und Studienleistungen des Präsenz- und Fernstudiums für alle Studiengänge die Einführung eines Leistungspunktsystems vor, das auch die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge derselben oder einer anderen Hochschule ermöglicht. Nach § 5 Abs. 4 bis 6 HSPV sind den einzelnen Modulen Leistungspunkte nach dem Arbeitsaufwand der Studierenden zuzuordnen.

Nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 15.9.2000 in der Fassung vom 22.10.2004 können pro Studienjahr höchstens 60 Leistungspunkte (pro Semester maximal 30) erworben werden. Grundlage ist die Zuordnung der zu erwartenden studentischen Arbeitsbelastung (Workload) zu den einzelnen Modulen. Dabei soll ein Leistungspunkt einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden entsprechen. Die Gesamtarbeitsbelastung darf nach den Vorgaben der Kultusministerkonferenz im gesamten Studienjahr (einschließlich der vorlesungsfreien Zeit) 1 800 Stunden (pro Semester 900 Stunden) nicht überschreiten.¹² Die Ausgestaltung in § 5 Abs. 6 HSPV bleibt etwas dahinter zurück: In Brandenburg soll ein Leistungspunkt einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden von 25 bis 30 Zeitstunden entsprechen. Die Arbeitsbelastung im Vollzeitstudium soll in der vorlesungsfreien und der Vorlesungs-Zeit insgesamt 32 bis 39 Stunden pro Woche in 46 Wochen pro Jahr (also insgesamt ca. 750 bis 900 Stunden pro Semester) betragen.

Die Vergabe von Leistungspunkten ist abhängig vom Bestehen der Modulprüfung (§ 5 Abs. 7 HSPV) und erfolgt nach dem „Alles-oder-nichts-Prinzip“, d.h. es werden immer nur die einer bestimmten Modulprüfung zugeordneten Leistungspunkte, niemals Teile davon vergeben.¹³ Das im Übrigen den KMK-Vorgaben angepasste Leistungspunktsystem stellt einen ausschließlich quantitativen Maßstab für die Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen der Studierenden dar. Erfasst wird nicht nur der unmittelbare Unterricht, sondern auch die Vor- und Nachbereitungszeit (Präsenz- und Selbststudium), die Prüfungsvorbereitung und Prüfungsdurchführung, einschließlich der Abschluss- und Studienarbeiten, und die Absolvierung studienbegleitender Praktika.¹⁴ Das Leistungspunktsystem kann als allgemeiner Maßstab weder auf die individuelle Befähigung der Studierenden zum schnellen Wissenserwerb Rücksicht nehmen noch

12 Vgl. zur historischen Entwicklung des Leistungspunktsystems den ECTS-Maßstab von einer freiwilligen und unverbindlichen Anrechnungsmethode des Erasmus-Programms zur erwartenden europaeinheitlichen Regelung: *Busch/Unger*, Rechtsfragen des europäischen Hochschulraums, 2009, 23.

13 Vgl. Arbeitshilfe des SMWK (o. Fn. 6), 4.

14 Vgl. KMK (o. Fn. 5), 3.

auf eine mögliche Arbeitsbelastung zur Finanzierung des Hochschulstudiums. Nach dem neu eingeführten § 17 Abs. 6 BbgHG¹⁵ muss die „Studierbarkeit“, d.h. die Frage, ob der Studiengang mit dem geschätzten Arbeitsaufwand absolviert werden kann, aber von der Hochschule bei der Akkreditierung gesondert dargelegt werden.¹⁶

Nach der Darstellung der Befürworter hat das Leistungspunktsystem für alle Beteiligten Vorteile: Die Studierenden werden durch Modularisierung und Leistungspunktzusammenfassung weitgehend von Zwischen- und Abschlussprüfungen und den dabei bestehenden umfassenden Leistungserwartungen entlastet. Gleichzeitig regen sie zu einem stärker studienbegleitenden Lernen an. Für die Hochschulen erleichtert die modulare Organisation flexible Studiengangskombinationen und die Wahrnehmung interdisziplinärer Angebote, die die Hochschulen durch Wahl- und Anrechnungsmöglichkeiten eröffnen können. Für die Hochschulen und Fachbereiche ergeben sich aus der Modularisierung zudem Vorteile, dass die modularisierten Lehrangebote für mehrere Studienrichtungen gleichzeitig angeboten werden können. Die Modularisierung und der Grundsatz „pro Modul eine Prüfung“ führen freilich bei den Hochschulen zu einem höheren Verwaltungs-, Arbeits- und Kostenaufwand, da die Abschlussprüfungen für jedes Modul durchgeführt und verwaltungsmäßig begleitet werden müssen.¹⁷

3. Bedeutung der Modulergebnisse für den Studienfortgang und -abschluss

Die Modulprüfungen stellen nach der gegenwärtigen Ausgestaltung die wesentlichen Hochschulprüfungen dar, die für den Studienfortschritt absolviert werden müssen. § 20 Abs. 2 Satz 1 BbgHG befugt die Hochschule zur Zwangsexmatrikulation (§ 13 Abs. 5 Nr. 1 BbgHG) der Studierenden, die eine nach der Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden oder die Prüfung nicht innerhalb der satzungsmäßig bestimmten Frist abgelegt haben.¹⁸

Modulprüfungen sind zudem notwendige Bedingung für den Studienabschluss. Nach § 5 Abs. 4 HSPV sind für den Bachelorabschluss – je nach Ausgestaltung in der Prüfungsordnung – mindestens 180 und höchstens 240 Leistungspunkte nachzuweisen. Für den Masterabschluss sind grundsätzlich 300 Leis-

15 Vgl. § 17 Abs. 6 BbgHG (o Fn. 1).

16 Vgl. Bericht der Landesregierung „Bilanz zu den Wirkungen der Bologna-Reform in Brandenburg“, LT-Drucks. 5/2692, S. 99.

17 Vgl. *Mandler* (o. Fn. 10), 89.

18 Die Vorschrift zielt auf die Beseitigung des individuellen Prüfungs- und Teilhabeanspruchs, vgl. die Begründung des Gesetzentwurfs der Landesregierung, LT-Drucks. 4/6419, S. 90.

tungspunkte zu erbringen, wobei die Leistungspunkte eines vorangegangenen Bachelorstudiums eingerechnet sind. Der Erwerb von Leistungspunkten setzt jedoch das Bestehen der nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Modulprüfung voraus (§ 5 Abs. 7 HSPV). Das Nichtbestehen einer Modulprüfung stellt demnach – selbst bei regelmäßiger Teilnahme an den Lehrveranstaltungen oder Praktika – den Erwerb der hierfür vorgesehenen Leistungspunkte und damit zugleich in jedem Zwischenschritt den Studienabschluss insgesamt in Frage.

Ob diese in Brandenburg gewählte Ausgestaltung der Modulprüfungen letztlich dem Ziel studienbegleitender Prüfungen dient, den psychischen Druck bei nur einer über den Studienerfolg entscheidenden Abschlussprüfung zu zerstreuen¹⁹, muss anhand praktischer Erfahrungen und Befragungen von Studierenden bezweifelt werden: Hinsichtlich des Erwerb von ECTS-Leistungspunkten bleiben bundesweit über drei Viertel der Studierenden hinter den Studienverlaufsplänen zurück, wobei weder die Regelmäßigkeit des Lehrveranstaltungsbesuchs noch die eigene subjektive Effizienzorientierung messbare Auswirkungen zu haben scheinen.²⁰

Nicht vorgeschrieben ist in Brandenburg die Ermittlung und Angabe einer „relativen Note“, die kennzeichnet, ob der oder die Studierende zu den besten 10 % des Studienjahres zählte (relative Note „A“), zu den nächsten 25 % (relative Note „B“) usw. Bedeutung kann die „relative Note“ für die Vergleichbarkeit der Leistungsfähigkeit von Bachelor-Absolventen vor allem als Zulassungsvoraussetzung eines Master-Studiengangs haben. Dabei ist die Auseinandersetzung in der Rechtsprechung noch nicht abgeschlossen, wie und in welcher Weise eine relative oder absolute Abschlussnote als „besondere Zugangsvoraussetzung“ für das Masterstudium in der Studienordnung ausgestaltet sein darf.²¹

19 Vgl. BT-Drucks. 7/1328, S. 46.

20 Vgl. BMBF, 11. Studierendensurvey: Studiensituation und studentische Orientierungen, 2011, 10, abrufbar unter http://www.bmbf.bund.de/_dpsearch/highlight/searchresult.php?URL=http://www.bmbf.de/de/15967.php&QUERY=11.+Studierendensurvey (letzter Zugriff am 25.10.2011).

21 Vgl. hierzu OVG Koblenz, Beschluss vom 21.7.2010 – 10 D 10792/10, LKRZ 2010, 386 ff.; OVG Bremen, Beschluss vom 6.8.2010 – 2 B 133/10, NVwZ-RR 2010, 923 ff.; OVG Münster, Beschluss vom 17.2.2010 – 13 C 411/09, BeckRS 2010, 46809; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 2.5.2011 – 5 S 27.10, LKV 2011, 326 ff.

4. Unausweichlichkeit der KMK-Vorgaben

Die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz binden die Hochschulen rechtlich nicht.²² Gleichwohl entfalten der KMK-Beschluss vom 24.10.1997 bzw. der HRK-Beschluss vom 7.7.1997 praktische Auswirkungen, die die Modularisierung der Studiengänge und die Einführung des Leistungspunktsystems vorgegeben haben. Für die Akkreditierung von Studiengängen (vgl. § 19 HRG) sind Nachweise und Angaben der Hochschule erforderlich, ob die bei ihr geführten Studiengänge modularisiert und mit einem Leistungspunktsystem ausgestattet sind.²³

Die Studien- und Prüfungsordnungen werden innerhalb der Hochschule von den Fakultäten als Satzung erlassen. Studien- und Prüfungsordnungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit jeweils der Genehmigung des Präsidenten.²⁴ Bei Prüfungsordnungen bedarf es darüber hinaus der Anzeige der Regelung beim Wissenschaftsministerium. Die Einführung eines neuen Studienganges und dessen Änderung bedürfen der Genehmigung des Wissenschaftsministeriums und außerdem der Akkreditierung²⁵, die im Rahmen dieser Tagung gesondert betrachtet wird. Die KMK-Beschlüsse entfalten über die Genehmigungsvorbehalte für die Studien- und Prüfungsordnungen sowie über die Notwendigkeit der Akkreditierung mittelbare Bindungswirkung auch für die Hochschulen. Freilich wäre eine von diesen Vorgaben abweichende Genehmigung des Präsidenten trotzdem wirksam²⁶, und die aufgrund der somit in Kraft gesetzten Prüfungsordnung erworbenen Abschlüsse rechtmäßig und ebenfalls rechtswirksam.

II. Verfassungsmäßigkeit der modulbezogenen Hochschulprüfungen

Die Umsetzung der Bologna-Vorgaben durch die staatliche Ministerialverwaltung und die Landesgesetzgeber – teilweise gegen den erklärten Willen der Hochschulen – bot den Verwaltungsgerichten in den vergangenen zehn Jahren vielfach Gelegenheit, die Rechtsprechung u.a. des BVerfG aufzufrischen und weiter zu entwickeln, wie die staatliche Verantwortung für Berufszugangsschranken einerseits und die wissenschaftliche Selbstverwaltung der Hochschulen andererseits voneinander abzugrenzen sind.

22 Vgl. *Niehues/Fischer* (o. Fn. 4), Rn. 122.

23 Vgl. KMK-Beschluss vom 5.3.1999, abgelöst durch Beschluss vom 10.10.2003.

24 Vgl. § 18 Abs. 2 Satz 1 BbgHG (o. Fn. 1) für Studienordnung, § 21 Abs. 2 Satz 1 BbgHG (o. Fn. 1) für die Prüfungsordnungen.

25 Vgl. § 17 Abs. 5 BbgHG (o. Fn. 1).

26 Vgl. *Niehues/Fischer* (o. Fn. 4), Rn. 122.

1. Notwendigkeit einfachgesetzlicher Vorgaben zur Modularisierung

Es gehört zum prüfungsrechtlichen Grundlagenwissen, dass eine Prüfungsleistung von einem Studierenden nur in der Form verlangt werden kann, die in einer Prüfungsordnung der Hochschule vor Ablegung der Prüfung ausgestaltet und geregelt worden ist. So ist die Anforderung einer Prüfungsleistung im Antwort-Wahl-Verfahren für unzulässig gehalten worden, wenn die Prüfungsordnung nur allgemeine Studienarbeiten als Prüfungsleistung vorsieht.²⁷ Vorschriften, die für die Aufnahme eines Berufs eine bestimmte Vor- und Ausbildung sowie den Nachweis erworbener Fähigkeiten in Form einer Prüfung verlangen, greifen in die Freiheit der Berufswahl ein und müssen deshalb den Anforderungen des Art. 12 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) genügen. Das Grundrecht gem. Art. 12 Abs. 1 GG umfasst die freie Wahl der Ausbildungsstätte und gewährt dem deutschen Staatsangehörigen ein Teilhaberecht (unter Einfluss von Art. 3 Abs. 1 GG und dem Sozialstaatsprinzip) auf chancengleichen Zugang zur Hochschule, auf Kapazitätsausnutzung und freiheits- und sozialstaatsgerechte Ausgestaltung des Hochschulzugangs. Es gibt jedoch kein „Grundrecht auf Schaffung von Studienkapazitäten“. Der Teilhabeanpruch aus Art. 12 Abs. 1 GG richtet sich auf die Gewährleistung der personellen und sachlichen Mindestausstattung des angebotenen bzw. gewählten Studiengangs zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums²⁸ und wird durch den Rahmen der staatlich zur Verfügung gestellten Ausbildungseinrichtungen beschränkt.²⁹ Art. 12 Abs. 1 GG gewährt den Studierenden auch den Anspruch, ein einmal aufgenommenes Studium am bisherigen Studienort abzuschließen. Im Übrigen hat der Gesetzgeber jedoch – auch wenn dies den Studiengangs- oder Studienortswechsel erschwert – einen weiten Gestaltungsspielraum.³⁰

Beschränkungen des Grundrechts auf Berufswahl können nach den für die Berufsausübung geregelten Schranken des Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.³¹ Die Leistungsanforderun-

27 Vgl. OVG Bautzen, Beschluss vom 10.10.2002 – 4 BS 328/02, NVwZ-RR 2003, 853 ff.; *Niehues/Fischer* (o. Fn. 4), Rn. 19.

28 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 24.5.2000 – 1 BvL 1/98, 1 BvL 4/98, 1 BvL 15/99, BVerfGE 102, 127 (142); VGH Mannheim, Urteil vom 30.11.1993 – 9 S 2395/91, NVwZ-RR 1994, 332 ff.; VGH Mannheim, Beschluss vom 23.2.2004 – 9 S 175/04, NVwZ-RR 2004, 660 ff.

29 Vgl. OVG Münster, Beschluss vom 14.10.2008 – 13 C 260/08, BeckRS 2008, 40000 m.w.N.

30 Vgl. BVerfG, Urteil vom 10.4.1984 – 2 BvL 19/82, BVerfGE 67, 1 (15); OVG Münster (o. Fn. 29).

31 *Hofmann*, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hopfauf (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, 12. Aufl. 2011, Art. 12 Rn. 48 m.w.N.; *Wieland*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz-

gen einer solchen Prüfung und die Maßstäbe zur Bewertung der erbrachten Leistungen bedürfen deshalb einer gesetzlichen Grundlage. Außerdem darf der Gesetzgeber die „Prüfungsschranke“ nach Art und Höhe nicht ungeeignet, unnötig oder unzumutbar ausgestalten.³² Wegen des Vertrauensschutzes der Studierenden sind bei der Verschärfung der Prüfungsanforderungen Übergangsfristen vorzusehen, damit sich die Studierenden auf Prüfungsanforderungen durch ggf. zusätzliche Vorbereitungen einstellen können. Dies gilt insbesondere für die Verschärfung von Zulassungsvoraussetzungen, wie Anmelde- oder Prüfungsfristen.³³

Dem Gesetzesvorbehalt für den Ausschluss des Studierenden im Fall des (endgültigen) Nichtbestehens studienbegleitender Leistungskontrollen wird in Brandenburg Rechnung getragen, indem § 20 Abs. 2 Satz 1 BbgHG ausdrücklich bestimmt, dass ein Studierender zu exmatrikulieren ist, wenn er eine nach der Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung, eine Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden oder die Prüfung nicht innerhalb einer in der Prüfungsordnung zu bestimmenden Frist abgelegt hat. Auch das OVG Berlin-Brandenburg hält das Leistungspunktsystem und das modularisierte Studium sowie ein Belegpunktsystem zur Begrenzung der Prüfungsmöglichkeiten mit Art. 12 Abs. 1 GG, Art. 49 Abs. 1 der Landesverfassung (BbgVerf) für vereinbar; insbesondere sei die „klassische“ Regelung von Abschluss- und Zwischenprüfungen kein milderes Mittel für die Zweckerreichung. Sie würden nicht die Übertragbarkeit von Studien- und Prüfungsleistungen bei einem Hochschulwechsel und auf andere Studiengänge gewährleisten. Im Hinblick auf den Normkontrollantrag betreffend die Studienordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Geschichte (Lehramt) der Universität Potsdam erklärte das Gericht, dass die Hochschulen ein berechtigtes Interesse an der effektiven Nutzung der Ausbildungskapazitäten hätten und die studienbegleitenden Leistungskontrollen Unsicherheiten bei punktuellen Prüfungen im Hinblick auf Formschwankungen der Prüflinge vermeiden.³⁴ Beschränkungen des Erwerbs abschlussrelevanter Leistungspunkte seien mit den gesetzlichen Vorgaben (vgl. § 22 Abs. 3 BbgHG) vereinbar, um einerseits aus Kapazitätsgründen, andererseits aber aus berufsbezogenen Gründen leistungsschwache Studenten auszusortieren.³⁵

Kommentar, Bd. I, 2. Aufl. 2004, Art. 12 Rn. 97; *Gubelt*, in: von Münch/Kunig (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar: GG, Bd. I, 5. Aufl. 2000, Art. 12 Rn. 44.

32 BVerfG, Beschluss vom 17.4.1991 – 1 BvR 419/81, 1 BvR 213/83, BVerfGE 84, 34 (45 ff.).

33 Vgl. VGH Mannheim, Beschluss vom 22.12.1992 – 9 S 2623/92, VBIBW 1993, 263 (270); allg. *Niehues/Fischer* (o. Fn. 4), Rn. 65.

34 Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 17.12.2008 – OVG 10 A 1.08, juris (Langfassung) Rn. 48.

35 Vgl. OVG Berlin-Brandenburg (o. Fn. 34), juris (Langfassung) Rn. 47.

Der Gesetzgeber ist durch das Rechtsstaats- und Demokratieprinzip aber nur verpflichtet, „Wesentliches“ selbst zu regeln, insbesondere im Bereich der Grundrechtsausübung die wesentlichen Entscheidungen selbst zu treffen. Sofern Einzelregelungen einer Verordnung überlassen bleiben (vgl. Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG), hat der Gesetzgeber die Tendenz und das Programm schon so weit zu umreißen, dass der Zweck und der mögliche Inhalt der Verordnung danach hinreichend beschränkt ist.³⁶ Diese Anforderungen gelten auch für die Satzungsgebung der Hochschulen im grundrechtlich geschützten Bereich der berufsqualifizierenden Hochschulbildung. Derartige Vorgaben des Gesetzgebers für die Selbstverwaltungsbefugnis der Hochschulen können allgemein ausfallen und müssen sich nicht unmittelbar aus dem Wortlaut der gesetzlichen Ermächtigungsnorm ergeben; es genügt, dass sie sich mithilfe allgemeiner Auslegungsgrundsätze erschließen lassen, insbesondere aus dem Zweck, dem Sinnzusammenhang und der Vorgeschichte des Gesetzes. Diese Handlungsspielräume verbleiben den Hochschulen, weil das Prüfungsrecht schon immer durch Grundsätze beherrscht wird, die sich unmittelbar aus Art. 12 Abs. 1 GG, Art. 3 Abs. 1 GG und aus dem Rechtsstaatsprinzip ergeben. Genauere Festlegungen des Prüfungsverfahrens dürfen deshalb weitgehend einer untergesetzlichen Regelung vorbehalten bleiben. Angesichts der Vielzahl der einzelnen Studiengänge und ihrer Entwicklung, wie auch derjenigen der Vorstellungen von den nötigen Mindestkenntnissen der Studierenden, ist ein Gebot der Praktikabilität, die Aufstellung von Prüfungsstoffkatalogen aber auch der einzelnen Bestandteile der Prüfung, der Bewertungsmaßstäbe und der Bestehensvoraussetzung der untergesetzlichen Rechtsetzung durch Verwaltungs- und Satzungsgeber zu überlassen. Deshalb genügt nach Ansicht des OVG Berlin-Brandenburg eine Prüfungsordnung dem Gesetzesvorbehalt, die das endgültige Nichtbestehen eines Studierenden an den Mangel von Belegpunkten anknüpft, die nicht mehr ausreichen, um die zum Studienabschluss erforderlichen Leistungspunkte zu erwerben.³⁷

2. Freiheit von Wissenschaft und Lehre

Die Verfassungsgerichte räumen dabei dem Staat, nicht den Hochschulen, die Gestaltungshoheit über die auf einen berufsqualifizierenden Abschluss zielende

36 BVerfG, Beschluss vom 14.3.1989 – 1 BvR 1033/82, 1 BvR 174/84, BVerfGE 80, 1 (20 f.); OVG Berlin-Brandenburg (o. Fn. 34), juris (Langfassung) Rn. 47 m.w.N.

37 Vgl. OVG Berlin-Brandenburg (o. Fn. 34), juris (Langfassung) Rn. 47 m.w.N.

Lehre ein.³⁸ Es steht im bildungs- und haushaltspolitischen Ermessen des Gesetzgebers, durch neue Studiengänge Schwerpunkte zu setzen³⁹ oder aber geschaffene Ausbildungskapazitäten zu Lasten von neuen Studienbewerbern – d.h. trotz entsprechender Nachfrage – zu reduzieren.⁴⁰ Der Ausbildungszweck der Hochschulen und die damit verbundene Gestaltungshoheit des Staates zur Durchsetzung der Berufswahlfreiheit gem. Art. 12 Abs. 1 GG kollidieren mit der Wissenschaftsfreiheit der Hochschulen und beschränken die Lehrfreiheit des einzelnen Hochschullehrers. In diesem Spannungsverhältnis von Berufswahlfreiheit der Studierenden und der Freiheit von Wissenschaft und Forschung⁴¹ sind auch die vom Bologna-Prozess aufgeworfenen Folgeprobleme zu lösen.

Die dem Gesetzgeber überlassene und von ihm auf die Wissenschaftsverwaltung übertragene Ausgestaltung des Prüfungsverfahrens ist nach den bislang ergangenen Gerichtsentscheidungen mit der Wissenschaftsfreiheit der Hochschulen und Fachbereiche, aber auch der einzelnen Hochschullehrer vereinbar. Nach der Definition des BVerfG ist Wissenschaft ein grundsätzlich von Fremdbestimmung freier Raum autonomer Verantwortung. Dem Freiheitsrecht liegt der Gedanke zugrunde, dass eine von gesellschaftlichen Nützlichkeits- und politischen Zweckmäßigkeitvorstellungen freie Wissenschaft dem Staat und der Gesellschaft im Ergebnis am besten dient. Den Kernbereich wissenschaftlicher Betätigung stellen die auf wissenschaftlicher Eigengesetzlichkeit beruhenden Prozesse, Verhaltensweisen und Entscheidungen bei der Suche nach Erkenntnissen, ihre Deutung und ihrer Weitergabe dar. Zur Sicherung dieses Bereichs gewährleistet Art. 5 Abs. 3 GG nicht nur die Freiheit von staatlichen Geboten und Verboten, sondern verpflichtet den Staat auch zum Schutz und zur Förderung, gewährleistet den in der Wissenschaft Tätigen Teilhaberechte an öffentlichen Ressourcen und an der Organisation des Wissenschaftsbetriebs.⁴² Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG enthält neben dem individuellen Freiheitsrecht eine objektive, das Verhältnis von Wissenschaft, Forschung und Lehre zum Staat regelnde Grundsatznorm.⁴³

38 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 7.8.2007 – 1 BvR 2667/05, NVwZ-RR 2008, 33 ff.; BVerwG, Beschluss vom 12.9.1989 – 7 B 193/88, NVwZ-RR 1990, 79 (80); BerlVerfGH, Urteil vom 4.3.2009 – VerfGH 199/06, NVwZ-RR 2009, 598 ff.

39 Vgl. OVG Weimar, Beschluss vom 17.6.1998 – 1 NcO 339/98, DÖV 1998, 934 f.

40 Vgl. OVG Berlin, Beschluss vom 13.3.1996 – 7 NC 147/95, NVwZ 1996, 1239 ff.

41 S. hierzu BVerfG, Urteil vom 29.5.1973 – 1 BvR 424/71, 1 BvR 325/72, BVerfGE 35, 79 (121 ff., 128); BVerfG, Beschluss vom 1.3.1978 – 1 BvR 333/75, BVerfGE 47, 327 (370); BVerfG, Beschluss vom 13.4.2010 – 1 BvR 216/07, NVwZ 2010, 1285 (1287).

42 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 26.10.2004 – 1 BvR 911/00, 927/00, 928/00, juris (Langfassung) Rn. 136; BVerfG, Beschluss vom 20.7.2010 – 1 BvR 748/06, NVwZ 2011, 224 (227).

43 Vgl. BVerfG, Urteil vom 29.5.1973 (o. Fn. 41), 112; BVerfG, Beschluss vom 20.7.2010 (o. Fn. 42), 226 f.

Die Hochschulen sollen jedoch aus Art. 5 Abs. 3 GG kein Recht ableiten können, die wissenschaftsorientierte Berufsqualifizierung autonom zu gestalten. Lehre, Studium und Weiterbildung sind einfachgesetzlich übertragene Aufgaben (§ 3 Abs. 1 BbGHG). Bei der Ausgestaltung der wissenschaftlichen Lehre und den Prüfungsanforderungen gehen die staatlichen Kompetenzen inhaltlich weit über bloße Organisationszuständigkeiten für den institutionellen Wissenschaftsbetrieb hinaus.⁴⁴ Auf die Verfassungsbeschwerde einer Universitätsfakultät stellte das BVerfG deshalb fest, dass der (nordrhein-westfälische) Landesgesetzgeber seine Kompetenzen, die durch die Wissenschaftsfreiheit der Hochschulen und Fakultäten einerseits und durch die Berufswahlfreiheit der Studierenden andererseits beschränkt werden, mit der Umstellung von Diplom- auf Bachelor- und Masterstudiengänge nicht verletzt habe.⁴⁵ Die Selbstverwaltungsbefugnis der Hochschule und ihrer Fakultäten wird auch durch die notwendige Modularisierung des Studienangebots und die Einführung eines Leistungspunktsystems nicht verletzt.⁴⁶ Dabei eröffnet Art. 5 Abs. 3 GG dem einzelnen Fachbereich bzw. der einzelnen Fakultät noch nicht einmal die Befugnis, im Hinblick auf den Erlass von Hochschulprüfungsordnungen eigene Rechte geltend zu machen; insoweit soll die Fakultät zur Verteidigung ihrer bloß hochschulinternen Zuständigkeiten auf den Innenrechtsstreit verwiesen sein.⁴⁷

Zuletzt stehen auch dem einzelnen Hochschullehrer keine weitergehenden Rechte im Hinblick auf die staatlichen Vorgaben zur Modularisierung und zum entsprechenden Prüfungsablauf zu. Durch die Änderungen der äußeren Rahmenbedingungen sowie der Prüfungs- und Studienordnungen wird zwar ein Bezug der inhaltlichen und methodischen Aufbereitung und Darbietung der Lehrinhalte auf die Modularisierung allgemein vorgegeben, d.h. die Abprüfbarkeit des Lehrstoffs und die Eingliederung in ein Modul darf von den Hochschullehrern nicht außer Acht gelassen werden. Solange die inhaltliche und methodische Gestaltung der Lehre im Übrigen aber „frei“ ist, d.h. der Hochschullehrer bei der Aufbereitung und Darbietung des Lehrstoffs, der Lernmittelauswahl und der Lehrmethoden keinen inhaltlichen Vorgaben unterliegt, bestehen insoweit keine verfassungsrechtlichen Bedenken.⁴⁸

Auch wenn die Festlegung und Durchführung von Studien- und Prüfungsordnungen zu den wissenschaftsrelevanten, Forschung und Lehre unmittelbar betref-

44 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 31.5.1995 – 1 BvR 1379/94, BVerfGE 93, 85 ff.; BerlVerfGH, Urteil vom 4.3.2009 (o. Fn. 38).

45 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 7.8.2007 (o. Fn. 38).

46 VGH München, Urteil vom 21.1.2009 – 7 N 08.1140, BeckRS 2009, 32603.

47 Vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.5.1985 – 7 B 54/84, NVwZ 1985, 654 f.

48 Vgl. VGH Mannheim, Beschluss vom 3.4.1985 – 9 S 2913/84, NVwZ 1985, 667 (669).

fenden Angelegenheiten zählen⁴⁹, ist noch offen, ob die Prüfungstätigkeit eines Hochschullehrers überhaupt dem Schutz der individuellen Lehrfreiheit unterfällt.⁵⁰ Jedenfalls ist eine Kollision der Vorschriften über Hochschulprüfungen mit der Freiheit der Hochschullehrer zur wissenschaftlichen Lehre denkbar, wenn Rückwirkungen auf die inhaltlich und methodische Gestaltung der Lehrveranstaltung bzw. die Verteidigung wissenschaftlicher Meinungen im Prüfungsverfahren und bei der Bewertung und Abnahme von Prüfungsleistungen zu berücksichtigen sind.⁵¹

Im Übrigen soll jedoch eine zulässige, verhältnismäßige Beschränkung der wissenschaftlichen Lehrfreiheit des einzelnen Hochschullehrers vorliegen, sofern die Prüfungsanforderungen sowie die zu bewertenden Prüfungsleistungen durch Prüfungs- und Studienordnungen vorgegeben und dem Hochschullehrer zur Beachtung im Prüfungsgeschehen aufgegeben werden. Der einzelne Hochschullehrer kann deshalb die – als Prüfungsleistung vorgeschriebene – Durchführung einer fremdsprachlichen Fachprüfung nicht mit dem Einwand ablehnen, es komme ihm auf die theoretischen Kenntnisse und nicht auf die Fremdsprachenbeherrschung an.⁵² Das Teilhabe- und Mitwirkungsrecht steht den Hochschullehrern als Amtswalter der hochschulinternen Wissenschaftsverwaltung bei Prüfungs- und Berufungsentscheidungen wegen ihres Sachverstandes zu. Es schützt diesen Sachverstand gegenüber staatlicher Einmischung durch wissenschaftsfremde Vorgaben. Das Mitwirkungsrecht dient jedoch nicht der Durchsetzung des individuellen Selbstverständnisses von Wissenschaft. Art. 5 Abs. 3 GG schützt nicht eine bestimmte Auffassung von Wissenschaft, sondern die Funktionsfähigkeit der Institution der freien Wissenschaft im Ganzen, d.h. die wissenschaftliche Tätigkeit aller dazu Befähigten.⁵³

III. Auslesefunktion studienbegleitender Leistungskontrollen

Für die Praxis und aus Sicht der Studierenden von erheblicher Bedeutung ist die den studienbegleitenden Leistungskontrollen verstärkter zukommende Auslesefunktion. Der Erwerb von Leistungspunkten für den Studienfortschritt setzt – wie

49 BVerfG, Urteil vom 29.5.1973 (o. Fn. 41), 121.

50 Offen gelassen von BVerwG, Beschluss vom 18.8.1997 – 6 B 15/97 (juris); BVerwG, Beschluss vom 16.12.1985 – 7 B 233/84, NVwZ 1986, 376; VGH Mannheim, Beschluss vom 29.10.2004 – 9 S 2089/04, VBIBW 2005, 147 f.; Prüfungstätigkeit falle unter den Schutz von Art. 5 Abs. 3 GG: *Waldeyer*, in: Hailbronner/Geis, HRG, § 15 Rn. 53.

51 Vgl. VGH Mannheim, Beschluss vom 29.10.2004 (o. Fn. 50), 148 m.w.N.

52 Vgl. VG Ansbach, Urteil vom 11.5.2005 – AN 2 K 03.02528, F&L 2007, 354.

53 Vgl. BVerwG, Urteil vom 23.9.1992 – 6 C 2/91, NVwZ-RR 1993, 621 (625) (zum Kooperationsrecht); BVerfG, Beschluss vom 20.7.2010 (o. Fn. 42), 227.

gesehen – voraus, dass die jeweilige studienbegleitende Modulprüfung bestanden wurde.⁵⁴ Hier geht es speziell um die zusätzliche Folge des wiederholten Nichtbestehens, um die drohende Exmatrikulation gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 13 Abs. 5 Nr. 1BbgHG.

1. Endgültiges Nichtbestehen als Exmatrikulationsgrund

Grundrechtsrelevanz im Hinblick auf die Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) hat schon jede Bestimmung im Gesetz oder in der Prüfungsordnung, die das Nichtbestehen einer Prüfung als Rechtsfolge eröffnet.⁵⁵ Mit Art. 12 Abs. 1 GG, dem Rechtsstaatsprinzip gem. Art. 20 Abs. 3 GG sowie dem aus der Verfassung abzuleitenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist es vereinbar, wenn den Studierenden bei einer wiederholten Verfehlung der Prüfungsanforderungen der Erwerb der für den erfolgreichen Studienabschluss erforderlichen Leistungspunkte verwehrt wird.⁵⁶ Neu ist dabei, dass der Prüfungsanspruch der Studierenden im Zusammenhang mit der Modularisierung nicht mehr auf den Studienabschluss ausgerichtet ist, sondern in den Modulen – quasi „scheibchenweise“ – erfüllt und beschrieben wird. Allgemein sind die Studierenden dabei höheren fachlichen Anforderungen ausgesetzt, weil die Fachkenntnisse in den studienbegleitenden Leistungskontrollen intensiver und vollständiger erfasst und bewertet werden als dies bei einer einzigen, das Studium beendenden Abschlussprüfung denkbar wäre.

Diese Verschärfung der Prüfungsanforderungen führt dazu, dass an einer in der Prüfungsordnung vorgesehenen Modulprüfung aber auch Studierende scheitern, die große Teile des Studiums erfolgreich absolviert und die dafür vorgesehenen Leistungspunkte erhalten haben. Besonders unbefriedigend ist dieser Befund, wenn die Modulprüfung hinsichtlich ihrer Bedeutung im Verhältnis zu den bereits erbrachten Leistungen zurücksteht. Die Modularisierung des Studiums und die strikte Anwendung des Leistungspunktsystems führen sogar dazu, dass Studierende wegen einer endgültig nicht bestandenen Modulprüfung exmatrikuliert werden, obwohl sie die Abschlussarbeit und alle sonstigen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen erbracht haben.⁵⁷ Hier sind zunächst die Hochschulen gefordert, die in der Endphase des Studiums zu erbringenden Prüfungsleistungen den Gesamtleistungen der Studierenden angemessen in der Stu-

54 Vgl. allgemein zum Zusammenhang zwischen studienbegleitenden Leistungskontrollen und dem Leistungspunktsystem: *Niehues/Fischer* (o. Fn. 4), Rn. 564.

55 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 13.11.1979 – 1 BvR 1022/78, BVerfGE 52, 380 ff.

56 Vgl. OVG Münster, Beschluss vom 25.1.2010 – 14 B 1791/09, juris (Langfassung) Rn. 10 ff.; *Herrmann*, in: Knopp/Peine, BbgHG, 2010, § 20 Rn. 49 m.w.N.

57 Derartige Situationen treten vor allem bei Modulen mit praktischen Studienzeiten auf.

dien- und Prüfungsordnungen auszugestalten. Es bleibt abzuwarten, ob eine strikte Handhabung des Leistungspunktsystems von den Verwaltungsgerichten akzeptiert wird, wenn die Hochschulen selbst den Beginn der Abschlussarbeit eines Bachelor- oder Masterstudiums zulassen, auch wenn noch nicht die übrigen Modulprüfungen vollständig abgelegt worden sind. Mit der Abschlussarbeit geht es eben nicht nur um den Erwerb der vorausgerechneten Leistungspunktzahl, sondern um den Nachweis der vorhandenen Berufsqualifikation. Insoweit könnte es eine mit Art. 12 Abs. 1 GG nicht mehr zu vereinbarende, d.h. unverhältnismäßige und bloß formale Prüfungsschranke darstellen, wenn nach einer erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterarbeit der Abschluss des Studiums wegen des wiederholten Nichtbestehens einer noch offenen Modulprüfung versagt wird.

2. Wiederholbarkeit

Allgemein wird es von der Rechtsprechung toleriert, dass eine Modulprüfung nach zwei erfolglosen Wiederholungen als endgültig nicht bestanden gilt. Art. 12 Abs. 1 GG werde nicht verletzt, wenn durch die Prüfungsordnung eine nur einmalige Wiederholungsmöglichkeit eingeräumt wird. Unbegrenzte Wiederholungsmöglichkeiten sind durch Art. 12 Abs. 1 GG nicht vorgeschrieben.⁵⁸ Die Anzahl der erfolglos abgelegten Prüfungsversuche gibt schließlich auch Auskunft über die für den Berufszugang grundsätzlich notwendige Fachkompetenz.⁵⁹

Durch die Modularisierung tauchen neue Probleme auf, sofern im Verlauf des Studiums immer weitere Prüfungsleistungen von den Studierenden verlangt werden. Eine nicht angetretene oder nicht bestandene Prüfung muss zu einem späteren Zeitpunkt, regelmäßig in einem späteren Fachsemester zusätzlich zu den dort angesetzten Prüfungen wiederholt werden. Aktuelle Erhebungen belegen, dass nur ein kleiner Teil der Studierenden die zum Erwerb der ECTS-Leistungspunkte erforderlichen Prüfungen innerhalb der vorgesehenen Prüfungszeiträume abgelegt hat und die weit überwiegende Mehrheit mit den Modulprüfungen um teilweise mehrere Semester im Verzug ist.⁶⁰ Einige Hochschulen versuchen das damit verbundene Kapazitätsproblem dadurch zu lösen, dass sie Prüfungs- und Wiederholungsfristen oder gar feste Wiederholungstermine vorgeben. Sofern diese Frist abläuft, ohne dass die Prüfung erfolgreich bestanden wurde, kann der Studierende nach der wörtlichen Ermächtigung in § 20 Abs. 2 Satz 1 BbgHG exmatrikuliert werden. Ob diese Regelung von den Verwaltungsgerichten noch ein-

58 Vgl. BVerwG, Beschluss vom 7.3.1991 – 7 B 178/90 (juris).

59 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 14.3.1989 (o. Fn. 36), 35; BVerwG, Beschluss vom 7.3.1991 (o. Fn. 58), Rn. 14.

60 Vgl. BMBF (o. Fn. 20), S. 10.

geschränkt wird, um formalistische Handhabung zu begrenzen, wird sich zeigen. Auch für das Berliner Recht ist geklärt, dass die allgemeine gesetzliche Ermächtigung zur Regelung der Wiederholbarkeit auch die Einführung von Wiederholbarkeitsfristen abdeckt, deren Versäumung zum endgültigen Nichtbestehen der Prüfung führt.⁶¹ In einem Rechtsstreit über die Exmatrikulation eines Prüflings, der sich nicht innerhalb der Meldefrist zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat, hielt das OVG Lüneburg eine ausdrückliche Ermächtigung des Gesetzgebers für erforderlich.⁶²

Ausgangspunkt der Annahme vom Nichtbestehen der Prüfung wegen Versäumung der Anmelde- oder Wiederholungsfrist ist die Prämisse, dass wegen der Modularisierung und wegen des Grundsatzes „eine Prüfung pro Modul“ bereits mit der Belegung einer Lehrveranstaltung des Moduls die Bereitschaft des Studierenden unterstellt wird, nicht nur die Lehrveranstaltung zu besuchen, sondern sich auch der zum Erwerb der Leistungspunkte erforderlichen Prüfung zu unterziehen.⁶³ Das Prüfungsrechtsverhältnis beginne mit der Anmeldung zur Lehrveranstaltung und rechtfertige es, die ausstehende Anmeldung wie eine Fehlleistung zu bewerten. Auch § 20 Abs. 2 Satz 1 BbHG setzt voraus, dass in den Prüfungsordnungen der Hochschulen für die Ablegung bzw. Wiederholung einer studienbegleitenden Leistungskontrolle oder Zwischenprüfung bzw. für die Wiederholung der Prüfungen einschließlich der Abschlussprüfung eine bestimmte Frist gesetzt werden kann.⁶⁴

3. Bewertungsmaßstab

Mit einer Studienabschlussprüfung wird grundsätzlich der Nachweis erbracht, dass der Studierende das Ziel des Studiums erreicht hat. Deshalb richten sich Studienabschlussprüfungen grundsätzlich an der Prognose und der Erwartung aus, dass die Studienabschlussprüfung nur derjenige bestehen kann, der die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden, aber auch die Fähigkeit zum selbstständigen Denken und zum verantwortlichen Han-

61 Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 5.2.2010 – 5 M 12.09 (juris); VG Berlin, Urteil vom 19.5.2010 – 12 K 512.09 (nicht veröffentlicht).

62 Vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 20.12.1994 – 10 L 1179/92, NdsVBl 1995, 135 f.; ebenso VG Weimar, Urteil vom 29.6.2009 – 12 K 213/09-WE (juris); anders: VG Kassel, Beschluss vom 21.6.2004 – 8 TG 1439/04, WissR 2004, 356 ff.

63 Vgl. zur Ersetzung des üblichen Zulassungsverfahrens durch Anmeldung zur Lehrveranstaltung: *Niehues/Fischer* (o. Fn. 4), Rn. 123.

64 Vgl. zum Gesetzesvorbehalt für Ausschlussfristen zur Erhebung von Rügen im Prüfungsverfahren und für den Rücktritt von der Prüfung: *Niehues/Fischer* (o. Fn. 4), Rn. 31, 219, 293.

deln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen, den natürlichen Lebensgrundlagen verpflichteten Rechtsstaat nachweist. An dieser Feststellungsfunktion sind Inhalt, Form und Verfahren der Abschlussprüfung auszurichten.⁶⁵ Ebenfalls eine prognostische Perspektive nimmt die Zwischenprüfung am Übergang von dem Grund- in das Hauptstudium ein. Dieser Prüfung kommt die Feststellungsfunktion zu, ob der Studierende die zur Erfolg versprechenden Fortsetzung des Studiums im Hauptstudium erforderlichen Grundkenntnisse erworben hat.⁶⁶

Davon unterscheidet sich die Feststellungsfunktion studienbegleitender Leistungskontrollen grundsätzlich. Diese bezwecken eine frühzeitige Rückmeldung des Lehr- und Lernerfolgs, um die Studierenden ggf. zur Verbesserung der Studienorganisation oder zusätzlichen Anstrengungen anzuhalten. Insbesondere bei Modulprüfungen sind deshalb die Prüfungsanforderungen auf die Fachkenntnisse und Fähigkeiten ausgerichtet, die in den vorangegangenen Lehrveranstaltungen tatsächlich vermittelt worden sind (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 3 und 4 HSPV).⁶⁷ Voraussetzung für die Akzeptanz der studienbegleitenden Leistungskontrollen ist deshalb die inhaltliche und zeitliche Verknüpfung zwischen dem Lehr- bzw. Lernprozess und der Prüfung.⁶⁸

Der Normierung der Prüfungs- und Studienanforderungen liegt auch nach Einführung des Leistungspunktsystems das Studiengangsprinzip als leitendes hochschulrechtliches Ordnungsprinzip zugrunde. Die mit dem Studiengang erreichbare bzw. angestrebte Berufsqualifikation muss in der Prüfungsordnung klar definiert sein und dabei auf die Bedürfnisse der beruflichen Praxis Rücksicht nehmen. Inhaltlich haben die Hochschulen bei der Ausgestaltung der Anforderungen in den Studien- und Prüfungsordnungen einen erheblichen Gestaltungsspielraum, der erst überschritten ist, wenn die Prüfungsanforderungen mit der Berufsausübung nichts mehr zu tun haben.⁶⁹ Für die studienbegleitenden Leistungskontrollen ergibt sich aber aus der nicht prognostischen, sondern auf den Inhalt der Lehrveranstaltungen des absolvierten Moduls gerichteten Feststellungsfunktion die Notwendigkeit zur Anpassung der Prüfungsanforderungen in der Prüfungsordnung. Fachliche Anforderungen können dabei nur zugrunde gelegt werden, wenn sie Inhalt von Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls gewesen sind. Bei Überschneidungen, insbesondere mit Lerninhalten vorangegangener Module (etwa bei Grund- und Fortgeschrittenenveranstaltungen), sind die

65 Vgl. *Herrmann*, in: Knopp/Peine (o. Fn. 56), § 20 Rn. 13.

66 Vgl. *Herrmann*, in: Knopp/Peine (o. Fn. 56), § 20 Rn. 17.

67 Vgl. *Niehues/Fischer* (o. Fn. 4), Rn. 387.

68 Vgl. Sachverständigenkommission zur Studienreform in Nordrhein-Westfalen, Prüfungen auf dem Prüfstand, 2000, 37.

69 Vgl. BVerwG, Urteil vom 17.7.1987 – 7 C 118/86, DVBl 1987, 1223 ff. (1224).

Prüfungsanforderungen jeweils auf den Lerninhalt des absolvierten Moduls auszurichten.

Das Gleiche gilt für die in der Prüfungsordnung zu eröffnenden Kompensations- und Wiederholungsmöglichkeiten. Da sich die Bewertung bei studienbegleitenden Leistungskontrollen nur auf Stichproben der Leistungsfähigkeit der Studierenden bezieht, deren Aussagekraft begrenzt ist, darf sich die Prüfungsordnung nicht darauf beschränken, den lediglich einmaligen Nachweis für Mindestkenntnisse zu fordern, d.h. es ist eine wenigstens einmalige Wiederholungsmöglichkeit vorzusehen.⁷⁰ Im Hinblick auf die Ausgestaltung des Prüfungsverfahrens und der Wiederholungsmöglichkeiten haben die Hochschulen zudem die Vorgaben der Hochschulprüfungsverordnung zu beachten (vgl. § 21 Abs. 5 BbgHG). Diese sieht in § 7 Abs. 5 HSPV die Wiederholbarkeit nicht bestandener Prüfungsleistungen vor. Zugleich kann die Wiederholbarkeit einer Prüfungsleistung zur Notenverbesserung vorgesehen werden.

4. Zwei-Prüfer-System

Für die Besetzung von Prüfungsausschüssen findet auch im Land Brandenburg das sog. Kollegialprinzip regelmäßig Anwendung. Die Prüfungsabnahme und damit die Bewertung der Prüfungsleistung unter Beteiligung eines weiteren Prüfers trägt dem Umstand Rechnung, dass dem menschlichen Erkenntnisvermögen – insbesondere im Hinblick auf die Bewertung von Prüfungsleistungen – Grenzen gesetzt sind sowie die Beurteilung aufgrund der prüfungsrechtlichen Bewertungsspielräume in hohem Maße durch die Subjektivität der Maßstäbe einzelner Prüfer geprägt ist. Wahrnehmungsdefizite, unterschiedliche Ausprägung der Anforderungen in den Wertmaßstäben einzelner Prüfer und sonstige Differenzen der Bewertung können durch das Zwei-Prüfer-System teilweise ausgeglichen werden.⁷¹

Prüfungsrechtlich besteht jedoch weder aus Art. 12 Abs. 1 GG noch aus Art. 3 Abs. 1 GG ein Anspruch auf eine Prüfungsentscheidung durch zwei Prüfer.⁷² Auch bei studienbegleitenden Leistungskontrollen besteht kein rechtlicher Anspruch darauf, dass die Prüfungsleistungen durch zwei Prüfer bewertet werden,

70 Vgl. BVerwG, Beschluss vom 12.11.1998 – 6 PKH 11-98, NVwZ-RR 1999, 245 ff.; OVG Lüneburg, OVG E MüLü 40, 462.

71 Vgl. *Niehues/Fischer* (o. Fn. 4), Rn. 547 ff.

72 Vgl. BVerwG, Beschluss vom 27.3.1992 – 6 B 6/92, NVwZ 1992, 1199 ff.; BVerwG, Urteil vom 3.6.1988 – 5 C 59/85, NVwZ-RR 1989, 81 f.; OVG Koblenz, Urteil vom 27.5.1994 – 2 A 12684/93 (juris); *Heckmann/Vogler*, JZ 1998, 637 ff.; zum Streitstand vgl. OVG Münster, Beschluss vom 8.7.2010 – 6 B 743/10, juris (Langfassung) Rn. 19 ff.

selbst wenn das Landesrecht das Prinzip der Doppelbesetzung für Abschlussprüfungen festschreibt⁷³. In Brandenburg schreibt § 7 Abs. 8 Satz 1 HSPV vor, dass schriftliche und mündliche Leistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (letzte Wiederholungsmöglichkeit) i.d.R. von mind. zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten sind. Die Gewährleistung des Zwei-Prüfer-Systems in Brandenburg liegt damit in den Händen des Verordnungsgebers, nachdem der Gesetzgeber das früher in § 12 Abs. 4 BbgHG 1999 verankerte Zwei-Prüfer-System nicht in § 20 BbgHG 2008 übernommen hat.

Anlass, das Zwei-Prüfer-System bei studienbegleitenden Leistungskontrollen zu streichen, besteht jedenfalls nicht. Wegen des engen Bezugs des Prüfungsstoffes auf die Lehrveranstaltungen des Moduls kennt zwar häufig nur der für die Lehrveranstaltung verantwortliche Hochschullehrer die Prüfungsanforderungen genau. Inhalt der Modulprüfung sind jedoch nicht die Lehrveranstaltungen nur eines Hochschullehrers. Die an die Subjektivität des Prüfers anknüpfenden Bedenken bei Prüfungsabnahme durch einen Einzelprüfer⁷⁴ konzentrieren sich auf die Abnahme mündlicher Prüfungsleistungen, für die § 7 Abs. 8 Satz 2 der Hochschulprüfungsverordnung jedenfalls für Brandenburg das Zwei-Prüfer-System obligatorisch vorschreibt. Im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand ist es verständlich, dass die Hochschulen studienbegleitende Leistungskontrollen bei schriftlichen Prüfungsleistungen häufig nur durch einen Prüfer bewerten lassen und bei Konfliktfällen einen durch mehrere Prüfer besetzten Prüfungsausschuss hinzuziehen. Es gibt dabei jedenfalls keinen Grundsatz der Prüferkontinuität oder sonstige allgemeine prüfungsrechtliche Grundsätze, die es verbieten würden, die Prüfungsleistungen bei Wiederholungsprüfungen von anderen Prüfern bewerten zu lassen, als bei der ersten Absolvierung der Modulprüfung.⁷⁵

5. Ausgleich von Fehlleistungen

Eine „Baustelle“ dieses Bologna-Prozesses, die sich in der Praxis der Hochschulprüfungen zeigt, ist die fehlende Möglichkeit des Ausgleichs von Fehlleistungen bei Studierenden. Verfassungs- und prüfungsrechtlich stellt dies kein Problem dar. Für die Verwaltungsgerichte ist das wiederholte Versagen vor den Prüfungsanforderungen ein ausreichender Grund dafür, einem Studierenden den Berufszugang und damit die verfassungsrechtlich geschützte Berufsausübung seiner

73 Vgl. BVerwG, Beschluss vom 24.08.1988 – 7 B 113/88, NVwZ-RR 1989, 80 f.; OVG Münster, Urteil vom 13.3.1991 – 22 A 871/90, DVBl 1991, 774 ff.

74 Vgl. *Niehues/Fischer* (o. Fn. 4), Rn. 125.

75 Vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 16.3.2010 – 2 ME 143/10, juris (Langfassung) Rn. 42.

Wahl zu verwehren.⁷⁶ In der Praxis kommt es jedoch nicht selten vor, dass Studierende bei aufeinander aufbauenden Modulen in der Wiederholungsprüfung des Grundmoduls scheitern, selbst nachdem sie die Prüfung für das darauf aufbauende Modul erfolgreich absolviert haben. Formal gibt es hieran wiederum nichts auszusetzen, weil die Vergabe der Leistungspunkte für das Grundmodul das erfolgreiche Bestehen der Modulprüfung voraussetzt und es auf die praktische Fähigkeit zur Anwendung der in diesem Modul vermittelten Kenntnisse im Rahmen eines anderen Moduls nicht ankommt. Grundsätzlich besteht damit ein Kompensationsausschluss, vorzugsweise im Leistungspunktsystem das Prinzip „ein Modul – eine Prüfung“.⁷⁷ Der Ausschluss von Kompensationsmöglichkeiten wird aus den KMK-Vorgaben zum Leistungspunktsystem und zur Modularisierung abgeleitet, wonach ein endgültig nicht bestandenes Modul nicht durch gute Leistungen in einem anderen Modul ausgeglichen werden könnte.⁷⁸ Die KMK-Vorgaben verbieten es aber nicht, bei einer zusätzlichen, ggf. aus Billigkeitsgründen eingeräumten weiteren Wiederholungsmöglichkeit, auch sonstige Leistungen des Studierenden in den Blick zu nehmen, z.B. gute Leistungen in einem Aufbaumodul. Auch die Ergänzung einer Wiederholungsprüfung um ein mündliches Prüfungsgespräch kann Chancen bieten, im Einzelfall Unbilligkeiten durch die strikt formale Handhabung des Leistungspunktsystems auszugleichen.

IV. Fazit

Die Umstellung von Diplom- und Masterstudiengängen auf Bachelor- und Masterabschlüsse, insbesondere die von den Hochschulen inzwischen umgesetzte Modularisierung des Studienangebots und die Einführung von Leistungspunktsystemen, verleihen den Hochschulprüfungen eine erhebliche Bedeutung im Studienablauf. Dies folgt schon aus dem Grundsatz „keine Leistungspunkte ohne Modulprüfung“.

Die hochschulrechtlichen Änderungen zur Umsetzung der Bologna-Vorgaben sind grundsätzlich mit der Berufswahlfreiheit der Studierenden und der Wissenschaftsfreiheit von Hochschule und Hochschullehrer vereinbar. Ob die Gerichte bei zukünftigen Detailfragen „genauer hinschauen“, bleibt abzuwarten.

Die im Zuge der Modularisierung ausgeweiteten studienbegleitenden Leistungskontrollen haben eine wesentliche Bedeutung zur „Auslese“ leistungsschwacher, jedenfalls schlecht organisierter Studierender. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die auch in Brandenburg getroffene Regelung, Studierende

76 Vgl. o. Fn. 56.

77 Vgl. *Niehues/Fischer* (o. Fn. 4), Rn. 126.

78 Vgl. HRK (o. Fn. 10), 60.

nach dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung aus dem Studiengang zu exmatrikulieren, bestehen grundsätzlich nicht.

Diskussion

Lothar Knopp, Moderation

Lieber Herr Dr. *Herrmann*, die Fülle der Entscheidungen ist auch geeignet, einen Juristen etwas zu überfordern, um das vielleicht vorneweg zu sagen. Ihr Fazit hinsichtlich der Umsetzung der Bologna-Reform durch die entsprechenden Prüfungsregelungen kann ich teilen. Meine Damen und Herren, Fragen?

Gerhard Wiegleb

Ich hätte eine Vielzahl von Fragen, weil Sie ja eine Vielzahl von praktischen Problemen angesprochen haben, mit denen sich Prüfungsausschüsse tagtäglich rumschlagen müssen. Wie ist die aktuelle Rechtslage hinsichtlich der Zulässigkeit von relativen Noten? Ich hatte ja auch die ECTS-Vorgaben angesprochen, aber das sind zwei verschiedene Dinge. Einmal mache ich eine Verteilungskurve über bereits bestandene Module und einmal mache ich eine relative Note innerhalb eines Moduls und sage, die letzten 25 % sind durchgefallen. Ich kann mich erinnern, in meinem Studium in Göttingen hat es mal einer versucht und der hat vor Gericht verloren. Aber das ist schon lange her.

Klaus Herrmann

Vielen Dank für die Bestätigung, dass meine Probleme auch Ihre Probleme sind. Dieser kurze Hinweis auf die in Brandenburg fehlenden Vorgaben zu sog. relativen Noten betrifft nur die Abschlussnote. Anhand dieser relativen Note ist, wenn sie denn z.B. in den Hochschulgesetzen oder den Prüfungsordnungen vorgegeben ist, natürlich eine leichte Zuordnung realisierbar. Die ist aber aus meiner Sicht nur möglich, wenn das – jedenfalls in einem Land – einheitlich realisiert wird. Nur so kann man hinterher sehen, ob beispielsweise eine Bachelornote von 2,0 noch geeignet sein kann, einen besonderen Leistungsausweis darzustellen, indem dort steht: Bachelornote 2,0 = B, d.h., man gehört wenigstens zum oberen Drittel. In Brandenburg ist eine solche Sortierung der Leistungen oder der Prüfungsergebnisse für die Modulprüfungen nicht vorgeschrieben und meiner Meinung nach auch aus den KMK-Vorgaben nicht mehr herauszulesen. Die Frage, die Sie angesprochen haben, ist eine ganz wesentliche Frage der Gestaltung von Prüfungsanforderungen. Gerade, wenn es bei diesen freien Prüfungen darum geht, auf fachliche Fragen mit methodischen Argumenten, aber auch mit der

Wiedergabe von Wissen zu antworten, kommt man in den Bereich, wo man sich die Frage stellt, ist das prüfungsrechtlich jetzt richtig wiedergegeben, ist der Punkt erkannt, ist er auch noch schön umrissen und ist dann auch noch der Pfeil richtig gesetzt worden, der auf ihn hindeutet. Das sind prüfungsrechtliche Wertungen. Man kann meiner Meinung nach versuchen, das zu rationalisieren, indem man Punkte vergibt. Zum Beispiel: Jede Frage bringt zehn Punkte, man kann aber auch fünf, sechs oder sieben Punkte erreichen. Sie sind vollkommen frei, wie Sie das machen. Sie können auch eine Prüfungsbewertung vorsehen, in der Sie sagen, aus meiner Sicht ist es zum Bestehen eines solchen Moduls erforderlich, dass wenigstens die Hälfte der Punkte erreicht wird. Wenn Sie sagen, wir wollen Mindestkenntnisse nachfragen, nicht Lückenkenntnisse, wir wollen verlässliche Aussagen haben, dann ist es möglich, dass Sie die Prüfungsschranke mit z.B. 100 von 200 Punkten in einem vorgegebenen Prüfungsprozess definieren. Das gehört in die Prüfungsordnung.

Klaus Landfried

Ich gestehe, dass es mir schwerfällt, aber ich muss es jetzt ganz knapp halten. Ich mache drei Punkte. Der erste Punkt ist eine Feststellung. Dieses war ein Beispiel dafür, wie man Wissenschaft mit Vorschriften erstickt. Das Beispiel, das ich immer wähle, ist die Hackfleischverordnung von 1958 und die entsprechende EU-Hackfleischverordnung von 2007. Volumenumfang in gedruckter Form 1:400. Das haben wir jetzt hier auch.

Das Zweite ist, dass sich die verfassungsmäßige Ordnung in Deutschland in einem Flickenteppich oder in dem Wort von *Pufendorf* aus dem 17. Jahrhundert wiederfindet: „Die Richter und die Gerichte und die Provinzgesetzgeber machen, was sie wollen.“ Das ist etwas, was man einfach mal auch deutlich als Skandal bezeichnen darf.

Das Dritte ist eine Frage, ganz simpel. Ich habe einmal eine Prüfung gemacht mit Zustimmung derjenigen, die an der Prüfung teilgenommen haben. Der staatliche Kommissar von der Lehramtsprüfung hat mir vorgehalten, ich hätte nicht gefragt, was die Leute wissen, sondern was sie können. Und das sei nicht zulässig. Was ich jetzt sagen will ist: Es gibt Prüfungen, die sind keine, nämlich Frage- und Antwortspiele, die man auch schriftlich durchführen und die man nur als lächerlich bezeichnen kann. Zweitens gibt es die Möglichkeit, und das ist rechtlich zulässig, das weiß ich von einigen Hochschulen in Deutschland, Module in Form von Projekten zu machen, deren Arbeitsleistung anteilig von Projektteilnehmern nachher als Prüfungsleistung gewertet wird, ohne dass man diesen ganzen Zirkus mit dem Klausurenschreiben machen muss. Das wollte ich nur einmal sagen. Das gibt es in fast allen Fächern, wenn man es nur will. Da ist der Wille

der Fakultäten, auch in der Vereinfachung wissenschaftlich zu bleiben, gefragt unter Mitwirkung der Studenten. Danke.

Klaus Herrmann

Das begrüße ich natürlich, wenn ich da gleich einhaken darf. Doch bitte ich um Ihr Verständnis, wenn z.B. der 32-jährige Lehramtsbewerber vor Ihnen sitzt, der sein Einstellungsalter herannahen sieht und gerne übernommen werden möchte. Wenn Sie dann sagen, Sie haben nicht bestanden, weil Sie diese und jene Frage nicht beantwortet haben, wird der Prüfling fragen: Wo steht das? Der Student geht davon aus, er hat sich den Beruf ausgewählt und möchte den gerne ausüben. Wenn ihr mich daran hindern wollt, müsst ihr mir zeigen, wo es möglichst ganz genau so steht, dass der Prüfling A an der Situation zu scheitern hat. Deshalb: Das Prüfungsrecht ist nicht darauf angelegt, Lehre und Forschung zu ersticken. Das Prüfungsrecht ist nicht mehr als die Organisation, der Trichter, durch den man die Leute in die Berufszulassung hineinbekommen möchte. Wenn man sich in die Medizin oder gar Juristerei hineinverirrt, füllt es Bände, die prüfungsrechtlichen Entscheidungen auseinanderzunehmen und zu kategorisieren. Das ist alles Richterrecht. Das ist auch nicht mehr vorhersehbar, nicht verlässlich und ebenfalls ein Skandal, weil es nachher ein Recht ist für einige wenige Praktiker, die sich darin auskennen. Da bin ich ganz bei Ihnen. Auf Ihre Frage zu der Ausgestaltung des Prüfungsverfahrens, insbesondere zu den Prüfungsleistungen, Projektarbeiten usw., gebe ich die gleiche Antwort wie bei Herrn *Wiegleb*: Machen Sie es. Jede Hochschule, die das machen möchte, soll das machen und den Leistungserfassungsprozess individueller und realistischer ausgestalten, als durch ein Antwortwahlverfahren. Je mehr das auf die individuellen Leistungen der einzelnen zugeschnitten ist, umso schwieriger ist es nachher auch im Prüfungsprozess nachzuweisen, dass dort tatsächlich ein Dissens besteht. Bei dem Antwortwahlverfahren können Sie schauen, ist das Kreuz an der richtigen Stelle oder ist es nicht an der richtigen Stelle. Wenn Sie dort als Prüfer „Fehler“ machen, geht das nur bei der Erstellung der Antwortwahlfragebögen. Die Bewertung oder Auswertung der Prüfung, das kann nachher, ohne jemandem zu nahe zu treten, die Sekretärin. Je näher man mit der Prüfung oder mit der Prüfungsbewertung an die Leistungen der Studierenden heranrückt, umso mehr ist das zu begrüßen. Auch wenn es einige Rechtsanwälte hinterher arbeitslos machen sollte, für die Studenten ist es sicherlich die gerechtere Variante.

Lothar Knopp

Nur eine kurze Anmerkung: Wir haben ja immer noch das Verfassungsrecht, die Königsdisziplin, in der sich die Anwälte betätigen, falls das Prüfungsrecht nichts

mehr für sie bereit hält. Im Übrigen zum Thema noch ein Ausspruch eines sehr berühmten Lehrers von mir: Diese Art des Ankreuzens, auch Multiple Choice genannt, führt sowieso nur zur definitiven Verblödung von Lehrenden und Studierenden. In diesem Sinne weitere Fragen oder Stellungnahmen?

Moritz Maikämper, BTU

Abgesehen von dem schnellen und durchgeplanten Studium, gibt es ein weiteres Problem, was das freie Studieren oder ein Recht auf Lernen behindert, das ist die starke Fokussierung auf Noten. Durch politisch motivierte Übergangsquoten vom Bachelor in den Master ist es immer schwieriger geworden, sich noch frei zu überlegen und dafür zu entscheiden, welchen Kurs man macht. Beispielsweise habe ich im Rahmen des fachübergreifenden Studiums hier in Cottbus bei Herrn *Zimmerli* eine Vorlesung besucht, die für mich durchaus eine große Herausforderung war. Ich habe sie mit keiner besonders guten Note abgeschlossen, aber das war es mir wert. Wenn ich jetzt im Bachelorstudium bin und weiß, ich muss in den Master und muss dafür eine bestimmte Noten-Hürde überspringen, dann kann ich mir so etwas gar nicht mehr leisten.

Hinzu kommt die Beschränkung, dass die Noten der Module in die Endnote eingehen müssen. Das war mir z.B. gar nicht so bewusst, dass das irgendwo deziidiert geregelt ist. Das ist aus meiner Sicht wirklich absoluter Unfug. Ich habe nichts dagegen, am Ende das Erlernte oder die Kompetenzen zu überprüfen, wie auch Herr *Landfried* eben sagte, beispielsweise durch eine Präsentation eines solchen Projektes. Auch damit kann ich ja nachweisen, ich habe dies und das gemacht. Der beste Nachweis bei Studierenden z.B. in der Architektur ist, 25 Meter Skizzenblatt auszurollen und zu erläutern, in welchem Prozess man von hier nach da gekommen ist. Natürlich ist es auch wichtig, am Ende ein Ergebnis zu haben, das will ich gar nicht bestreiten, aber trotzdem ist die Praxis, jede Note da mit einzubeziehen, aus meiner Sicht wirklich absurd.

Klaus Landfried

Herr *Maikämper*, Noten interessieren staatliche Arbeitgeber, manchmal, auch nicht immer, wenn man genauer hinsieht. Aber die Unternehmen, und das weiß ich, weil ich jetzt schon seit ein paar Jahren als Personalberater unterwegs bin, schauen sich die Noten, insbesondere aus Schule und Hochschule, lediglich kurz an. Allerdings ist das Diploma Supplement, also die Aufstellung der Dinge, die Sie gelernt haben, in der Sache und in der Qualität entscheidend. Außerdem laufen Sie sowieso durch ein Assessment Center. In großen Unternehmen werden Sie auseinandergenommen über zwei oder drei Tage. Dabei findet man raus, was Sie können, da spielt die Note keine Rolle. Also diese Notenfixierung, die

Notenfetischierung geschieht in den Köpfen der Betreffenden, das ist kein Zwang von außen. Ich kann Ihnen noch eine Reihe von Fällen nennen, wo große Unternehmen Führungskräfte eingestellt haben. Da hieß es natürlich: ein Jurist mit „noch befriedigend“, kann der denn das? Die Juristen werden wissen, „noch befriedigend“ klingt erst einmal ganz ordentlich, ist aber eigentlich schon die eher untere Kante. Aber das Unternehmen schaut dann, was hat der oder die alles gemacht und wollen dann doch einmal schauen. Ich warne also auch die Studierenden davor, sich bei den Noten zu sehr ins Bockshorn jagen zu lassen.

Moritz Maikämper, BTU

Vielen Dank, Herr *Landfried*, aber ich glaube, solange es diese festgelegte Quote für den Zugang zum Master gibt, ist es tatsächlich ein faktisches Problem. Ich kann das an einem Beispiel erläutern: mein Studiengang ist Stadt- und Regionalplanung. Es gibt einen, der ist zwar inhaltlich etwas anders aufgebaut, heißt aber genauso, an der TU Berlin. Mittlerweile nehmen wir hier im Bachelor dreimal so viele Studierende auf wie die TU Berlin. Dadurch haben wir entsprechend viele, die in Berlin einfach nicht genommen wurden, weil dort der NC bisher so hoch war. Zudem gibt es im Master dort auch nicht mehr Plätze. Und die haben jetzt die Erfahrung gemacht, dass viele Geografen, die zwar fachlich etwas damit zu tun haben, aber doch etwas anders aufgestellt sind, aus anderen Hochschulen, die meisten Masterplätze an der TU Berlin bekommen haben, weil sie das eben über einen festen Notenschnitt geregelt haben. Folge: Auch gute eigene Absolventen wurden im Prinzip gezwungen, woanders hinzugehen.

Klaus Landfried

Das kann man doch nicht machen.

Moritz Maikämper, BTU

Ja, da stimme ich Ihnen zu. Ich meine nur, man kann zumindest jetzt nicht von Studierenden verlangen, das völlig auszublenden. Ich appelliere ja auch daran: Achtet nicht so sehr auf die Noten. Aber der Zwang ist zumindest auf dieser Ebene da.

Zum ECTS möchte ich auch noch kurz etwas sagen: Ein Standardstudent nach ECTS ist sicher nicht existent, das haben Sie auch eben schon schön dargelegt, was da u.a. nicht mit in die Bewertung einfließt, wenn ich Leistungspunkte verbe und wenn ich dieses Vollzeitäquivalent da ansetze. Dazu auch vielleicht noch ein kurzes Beispiel aus persönlicher Erfahrung. Ich habe in Schweden ein Erasmus-Semester studiert und habe einen Schwedischkurs besucht. Dort hatten

wir etwa die Hälfte Studierende aus Südamerika und Asien, die andere war aus Europa, davon viele aus Deutschland. Nun ist es für Leute gerade aus asiatischen Ländern sehr viel schwieriger, die schwedische Sprache zu erlernen, als für Leute, die Deutsch und Englisch seit Jahren einigermaßen beherrschen. So könnte man natürlich sagen, jetzt braucht die Hälfte der Klasse zum Lernen von einem bestimmten Lerninhalt 20 Stunden, die andere Hälfte braucht 60 Stunden, also setzten wir den Schnitt an von 40 Stunden. Dann habe ich damit zwar dem ECTS-Standard-Studenten Genüge getan, habe allerdings in der Praxis nichts gewonnen. In den meisten Kursen ist der Unterschied längst nicht so gravierend, aber das macht, glaube ich, ganz gut deutlich, wie gefährlich eine solche Rechnung ist. Studieren lässt sich nicht in seiner Kleinteiligkeit darin bemessen. Sondern, worum es aus meiner Sicht gehen muss bei der Überprüfung dieser Arbeitsbelastung ist zum einen, zu schauen: Wann im Semester ist die Prüfungsbelastung hoch und kann man da vielleicht etwas tun, um das etwas zu entlasten? Zum anderen sollte man darauf hören, wenn Studierende aufstöhnen, weil sie sagen: Ich bekomme für zwei Kurse jeweils 6 ECTS, in dem einen Kurs muss ich aber doppelt so lange Referate halten, doppelt so viele Seiten Hausarbeit abgeben. In solch einem Fall muss man dann detailliert prüfen, ob man vielleicht darüber nachweisen kann, dass der eine Kurs zu umfassende Arbeit erfordert.

Gerhard Wiegleb

Anekdoten über schlechte Praxis kann ich viele erzählen. Das sind ja immer keine grundsätzlichen Einwände, außerdem nochmal etwas deutlich Grundsätzliches. Wenn Sie sich darüber wundern, dass die Modulnoten in die Abschlussnoten eingehen: das ist ja gerade das Prinzip der studienbegleitenden Prüfung. Punkt, Ende, Definition davon. Und ich meine, das ist auch nicht die Schuld von ECTS. Als ich 1992 an die BTU kam im Studiengang UIVT, da gab es das auch schon. Das kommt nicht daher.

Noch eine andere Sache: dieses Beispiel von Berlin, was Sie erzählt haben, wo die Quereinsteiger sozusagen bevorzugt wurden: Hätten die Leute den ECTS User Guide gelesen, wäre das nicht passiert. Ich könnte jetzt noch mehr solche Beispiele nennen. Wenn man ECTS sozusagen beim Wort nehmen würde, könnte man viele von diesen Negativbeispielen mit einem Federstrich beräumen.

Lothar Knopp

Vielen Dank, Herr *Wiegleb*. Wir kommen jetzt zu der Thematik Akkreditierung im verfassungsrechtlichen Zwielficht. Ich versuche bei meinem Vortrag nicht ständig Rechtsvorschriften zu zitieren, die vorliegend auch Juristen teilweise kaum verstehen, Nichtjuristen noch weniger, sondern ich werde versuchen, die

Gesamtthematik unter dem „großen verfassungsrechtlichen Dach“ dieser Veranstaltung allgemein verständlich zu behandeln, wenngleich die Nennung einiger weniger Rechtsvorschriften aufgrund ihrer Bedeutung unerlässlich ist.

